

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2
Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak**

vom 5. Dezember 2008

Vorbemerkung:

Die Lage der aus dem Irak geflüchteten Menschen in Syrien und Jordanien hat sich in der letzten Zeit in einer Weise verschärft, die ein solidarisches Handeln aller Kräfte auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene gebietet. Hieran mitzuwirken, liegt im besonderen politischen Interesse Deutschlands.

Der Rat der Europäischen Union hat auf seiner Sitzung am 27.11.2008 Schlussfolgerungen angenommen, in denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert werden, auf freiwilliger Basis und im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus der vorgenannten Gruppe von Flüchtlingen bei sich aufzunehmen. Dabei bedarf es nach Auffassung des Rates einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit dem UNHCR und den anderen einschlägigen Organisationen, die in der Region präsent sind.

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich mit dem Bundesminister des Innern auf der Innenministerkonferenz am 20. und 21. November 2008 im Vorgriff auf die Sitzung des Rats der Europäischen Union vom 27.11.2008 im Grundsatz darauf verständigt, dass Deutschland sich an einer europäischen Aufnahmeaktion beteiligt und insgesamt 2.500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus der vorgenannten Gruppe aufnimmt:

Die vorliegende Anordnung wurde im Entwurfsstadium im Rahmen der fernmündlichen Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 1. Dezember 2008 erörtert.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt bis zu 2.500 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus dem Irak in Jordanien und Syrien eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl der Flüchtlinge gelten folgende Maßgaben:
 - a. Ein die Aufnahme rechtfertigendes besonderes Schutzbedürfnis setzt voraus, dass der Betroffene auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Rückkehr in den Irak und auch keine Aussicht auf

eine Integration in den Nachbarstaaten des Irak hat. Es liegt insbesondere vor bei

- Angehörigen im Irak verfolgter Minderheiten, insbesondere religiöser Minderheiten,
- Personen, die besonderer medizinischer Hilfe bedürfen (einschließlich traumatisierter Personen sowie Opfer von Folter),
- Allein stehenden Frauen mit familiären Unterhalts- bzw. Betreuungspflichten.

b. Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die im Irak eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des früheren Herrschaftssystems gewöhnlich als besonders bedeutsam galt oder es aufgrund der Umstände des Einzelfalls war;
- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet zudem eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt; der Prüfungsmaßstab ist hierbei mit demjenigen aus dem Visumverfahren identisch.

c. Bei Personen mit besonderem Schutzbedürfnis i.S.d. Ziffer 2.a sollen als weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

- Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse);
- Wahrung der Einheit der Familie;
- Familiäre Bindungen nach Deutschland; sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
- Grad der Schutzbedürftigkeit.

3. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu drei Jahre erteilt; von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz ist abzusehen. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung der Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
4. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Bundesländer erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.c genannten familiären und sonstigen besonders integrationsförderlichen Bindungen in den Bundesländern (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen).
5. Die Bundesländer werden an der Durchführung des Aufnahmeverfahrens und der Auswahl der Flüchtlinge durch Entsendung einzelner Vertreter zur verantwortlichen Projektgruppe im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beteiligt.
6. § 24 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes findet Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
7. Es wird vorbehaltlich noch zu klärender Kostentragungsfragen angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen zentral über das Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration) durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.
8. Fragen der Kostentragung werden zwischen Bund und Ländern zeitnah gesondert besprochen.

Für das Bundesministerium des Innern


